Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/5285

12.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5285)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Meursault“

EU-Nr.: PDO-FR-A1017-AM01 — 13.7.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Meursault“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l’Agriculture de l’Agro-Alimentaire et de la Souveraineté alimentaire, Direction Générale de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Meursault“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Geografisches Gebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 1 der Produktspezifikation wird der Satz „Die kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) einsehbar“ angefügt.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abgegrenztes Parzellengebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die kartografischen Unterlagen zu dem abgegrenzten Parzellengebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.“

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die kartografischen Unterlagen zu dem abgegrenzten besonderen Parzellengebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.“

Das Institut hat seine Verfahren nach einem Beschluss des zuständigen nationalen Ausschusses dahin gehend geändert, dass die Pläne für die Parzellenabgrenzung nicht mehr in den betreffenden Gemeindeverwaltungen, sondern direkt auf seiner Website hinterlegt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 3 der Produktspezifikation werden nach den Worten „das Gebiet der folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2024 Bezug genommen. Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Namen der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Punkt „Weitere geltende Anforderungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Rebsortenbestand

Beschreibung

In Kapitel I Nummer V Ziffer 1 Buchstaben a und b der Produktspezifikation wird unter den zugelassenen Sorten Folgendes hinzugefügt: „die Sorten Aligoté B, Melon B, Sacy B und César N, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht“.

Sie werden als für Anpassungszwecke interessante Rebsorten aufgenommen, da sie agronomische Eigenschaften aufweisen, die für die Ursprungsbezeichnung mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel von Interesse sind, und sich zudem durch ein Aromaprofil auszeichnen, das mit dem von den Erzeugern angestrebten Profil im Einklang steht.

Der Punkt „Keltertraubensorte oder -sorten“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Vorgaben für den Anteil in den Betrieben

Beschreibung

In das Kapitel I Nummer V Ziffer 2 der Produktspezifikation wird ein erster Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Anteil an Aligoté B, Melon B, Sacy B und César N ist auf 10 % des Rebsortenbestands und einen Hektar je Betrieb begrenzt. Die Konformität des Rebsortenbestands wird für alle Parzellen, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, bewertet.“

Die Anbauflächen der für Anpassungszwecke interessanten Sorten werden begrenzt, da sie in jedem teilnehmenden Betrieb nur für einen Bewertungszeitraum eingeführt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Pflanzdichte

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird folgender Absatz angefügt: „Die Rebflächen können eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar sowie einen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 2,20 m aufweisen, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht. Die Fläche dieser Reben ist auf 10 % der Fläche aller Parzellen des Betriebs, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, sowie auf einen Hektar je Betrieb begrenzt.“

Mit dieser Bestimmung wird es den Winzern ermöglicht, diese Erziehungsform auf begrenzten Flächen zu bewerten, um die Anpassung der Verfahren an den Klimawandel zu beurteilen.

Der Punkt „Weinbereitungsverfahren“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Rebschnitt

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird folgender Satz angefügt: „Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar werden die Schnittregeln angepasst, wobei berücksichtigt wird, dass die Anzahl der Augen oder Fruchtruten pro Stock sich pro Quadratmeter versteht.“

Diese Vorschrift wird hinzugefügt, um den Schnitt in Parzellen mit einer im Vergleich zur traditionellen Dichte spezifischen Pflanzdichte zu regeln.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Kulturzustand der Reben

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe f der Produktspezifikation wird folgender Absatz eingefügt: „Rebstöcke, die während der Vegetationsperiode von der Goldgelben Vergilbung durch Phytoplasmen befallen sind, müssen vor dem 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres gerodet werden.

Die Goldgelbe Vergilbung zeichnet sich durch diese drei Symptome aus:

— mangelnde Holzreife der Zweige,

— Schrumpeln der Trauben,

— stellenweise oder vollständige Verfärbung oder Entfärbung der Blätter, Einrollen der Blätter."

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass von dieser Krankheit befallene Rebstöcke, deren Trauben von geringerer Qualität sind, entfernt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Sonstige Anbauverfahren

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Möglichkeit, andere Verfahren als die Heißwasserbehandlung zur Behandlung der Rebstöcke gegen Goldgelbe Vergilbung einzusetzen, gestrichen, da bei keiner anderen Methode die Wirksamkeit nachgewiesen ist.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verschnitt

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IX Ziffer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Absätze eingefügt:

„Trauben von Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar, für die eine Vereinbarung gilt, werden getrennt vinifiziert. Sie dürfen erst nach der Übermittlung von Proben an die Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit anderen Trauben verschnitten werden.

Für die Kennzeichnung mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der endgültige Verschnitt höchstens 15 % folgender Trauben enthalten:

— Trauben der folgenden Rebsorten: César N, Aligoté B, Melon B und Sacy B und

— Trauben von Rebflächen mit einer Pflanzdichte zwischen 5 000 und 9 000 Stöcken pro Hektar, wobei die Anteile zusammen oder getrennt ermittelt werden."

Dank dieser neuen Vorschriften für den Verschnitt wird es möglich sein, den Einfluss dieser Rebsorten bzw. der geringeren Pflanzdichten auf die Eigenschaften der Weine zu bewerten.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung

Beschreibung

In Kapitel I Nummer XII Ziffer 2 Buchstabe f der Produktspezifikation wird die Bestimmung gestrichen, wonach bei der Angabe eines Erntejahres in der Kennzeichnung der Weine alle zur Bereitung dieser Weine verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr zu ernten waren.

Dadurch können die Wirtschaftsbeteiligten, auch wenn das Erntejahr in der Kennzeichnung der Weine angegeben ist, bis zu 15 % Wein eines anderen Jahrgangs verwenden. Diese Praxis ist insbesondere erforderlich, um ein Auffüllen der Fässer mit Weinen eines früheren Jahrgangs zu ermöglichen.

Der Punkt „Weitere geltende Anforderungen" des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verweise auf die Kontrollstelle

Beschreibung

In Kapitel III Nummer II der Produktspezifikation werden die Bestimmungen über die Kontrollstelle geändert, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Meursault“

EU-Nr.: PDO-FR-A1017-AM01 — 13.7.2026

1. **Name(n)**

„Meursault“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Trockene Weißweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Keine besonderen Merkmale

Aroma/Geruch

Die Weißweine sind trocken und weisen ein üppiges Bukett auf, das sehr häufig von Röst- und Mandelnoten gekennzeichnet ist.

Geschmack/Gaumen

Am Gaumen sorgt ein weicher Geschmack, der sich mit der für lagerfähige Weine erforderlichen Säure paart, für einen langen aromatischen Abgang. Die Weißweine mit dem Namen „Meursault“ zeichnen sich unter den Weinen aus Burgund durch ihre üppige und komplexe Ausdruckskraft aus.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die Weißweine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 11 % vol auf.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Rotweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Keine besonderen Merkmale

Aroma/Geruch

Es handelt sich um seltene Weine, deren Geschmack von roten Beeren und insbesondere von schwarzer Kirsche in Kombination mit ihrer Frische und Finesse geschätzt wird.

Geschmack/Gaumen

Es handelt sich um seltene Weine, deren Frische und Finesse geschätzt werden.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die Rotweine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

—

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Nach der Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt der Weine höchstens 13,5 % vol.

Die Weine entsprechen in Bezug auf die önologischen Verfahren den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Weinbereitungsverfahren

Anbauverfahren

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

a) - Pflanzdichte: - Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 9 000 Stöcken je Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 1,25 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,50 m gepflanzt werden müssen. - Die Reben können sehr dicht gepflanzt werden, sofern die Mindestpflanzdichte eingehalten wird und der Abstand zwischen den Stöcken mindestens 0,50 m beträgt. - Die Rebflächen können eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar sowie einen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 2,20 m aufweisen, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss am 29. Juni 2023 genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht. Die Fläche dieser Reben ist auf 10 % der Fläche aller Parzellen des Betriebs, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, sowie auf einen Hektar je Betrieb begrenzt.

b) - Schnittregeln: Die Weine stammen von Rebstöcken, die gemäß den folgenden Vorgaben geschnitten werden: allgemeine Vorgaben, Farbe der Weine, Schnittregeln.

Weißweine: Die Reben werden wie folgt geschnitten: - entweder kurz (Cordon-de-Royat- oder beidseitige Kordon-Erziehung) mit höchstens zehn Augen je Stock, - oder lang im einfachen Guyot-Schnitt mit höchstens acht Augen je Stock.

Rotweine: Die Reben werden auf höchstens acht Augen je Stock zurückgeschnitten: - entweder kurz (Cordon-de-Royat- oder beidseitige Kordon-Erziehung, Gobelet- oder Fächererziehung), - oder lang im einfachen Guyot-Schnitt.

Besondere Vorgaben: Der Zeitraum für die Ausbildung des Kordons ist auf zwei Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der doppelte Guyot-Schnitt mit höchstens fünf Augen pro Strecker zulässig. Der einfache Guyot-Schnitt kann mittels eines zweiten Zapfens angepasst werden, der es ermöglicht, die Position des Streckers jedes Jahr zu wechseln. Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass in dem phänologischen Stadium, das elf oder zwölf Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock kleiner oder gleich der in den Schnittregeln festgelegten Augenzahl ist.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar werden die Schnittregeln angepasst, wobei berücksichtigt wird, dass die Anzahl der Augen oder Fruchtruten pro Stock sich pro Quadratmeter versteht.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Weißweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	64
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rotweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	58
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Weißweine mit der Angabe „premier cru“

Höchstertrag

Höchstertrag:	62
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rotweine mit der Angabe „premier cru“

Höchstertrag

Höchstertrag:	56
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Aligoté B

— Chardonnay B

— César N

— Melon B

— Pinot blanc B

— Pinot gris G

— Pinot noir N

— Sacy B

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der Gemeinde Meursault im Departement Côte-d'Or statt.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

a) - Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet liegt innerhalb des Weinanbaugebiets „Côte de Beaune", das sich als geradliniges Relief über etwa 25 km erstreckt und im Allgemeinen von Nordosten nach Südwesten verläuft. Dieses Relief tektonischen Ursprungs trennt die Kalksteinplateaus der „Hautes Côtes" im Westen, die in einer Höhe zwischen 400 m und 500 m gelegen sind, und die Bresse-Ebene im Osten. Bei Letzterer handelt es sich um einen Senkungsgraben aus dem Tertiär, dessen Höhe im rechten Bereich der „Côte" knapp 250 m beträgt. Das geografische Gebiet ist auf die Gemeinde Meursault begrenzt, die südlich der Stadt Beaune im Departement Côte-d'Or in der Region Burgund gelegen ist. In Meursault zeichnet sich die Linie der „Côte", die einen Höhenunterschied von etwa 150 m aufweist, durch eine recht komplexe Topografie mit einer vielfältigen Lithologie und einer ausgeprägten Zerklüftung aus. Das Substrat ist im Wechsel aus Kalkstein- und Mergelschichten (Tonkalkstein) aufgebaut. Ein erster topografischer Absatz ist überwiegend durch Kalkstein geprägt und datiert aus dem Mitteljura. Im unteren Hangbereich besteht er aus „Calcaire de Chassagne", einem massiven, aber frostempfindlichen Kalkstein, der früher in zahlreichen Steinbrüchen als Baustein abgebaut wurde. Überlagert wird er von einer kleinen Mergelbank, auf die eine Schicht Dolomitkalk folgt, der früher ober- und unterirdisch abgebaut wurde. Die Abfolge schließt mit plattigem Kalkstein ab, der als „Dalle nacrée" (Perlmuttplatte) bezeichnet wird und einen deutlichen Vorsprung in der Hangmitte bildet. Diese Ebene ist von ehemaligen Stollen von mitunter bedeutender Größe durchzogen. Die zweite Formation, die aus dem Oberjura datiert, besteht aus einer bedeutenden Mergelschicht, die von einer Bank aus hartem Kalkstein umgeben ist, die den höchstgelegenen Vorsprung bildet. Das Mergel-Kalkstein- oder Dolomit-Substrat der Hänge ist oftmals mit Ablagerungen aus mit Ton und Schluff vermischtem Geröll bedeckt, die durch die Verwitterung des Untergrunds und der darüber liegenden Reliefs entstanden sind. Die Landschaft des Weinbaugebiets „Meursault" ist stark von dieser Lithologie geprägt. Das Weinbaugebiet, dessen Reben vorzugsweise auf Parzellen mit Böden, die sich auf Mergel und zerklüftetem Kalkstein gebildet haben, angepflanzt sind, ist durch bewaldete Streifen oder „Chaumes" (Trockenwiesen), die die Bänke aus hartem Kalkstein bedecken, geprägt. Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen weisen wenig entwickelte, flachgründige Böden auf, die auf jedweder Art von Substrat entstanden sind, mit Ausnahme von Formationen aus hartem Kalkstein, bei denen es an Ackerboden fehlt. Sie sind außerdem am Fuß der Hänge auf gut entwässerten lehm- und kieshaltigen Ablagerungen gelegen. Die Parzellen, die für die Erzeugung von mit der Angabe „premier cru" gekennzeichneten Weinen bestimmt sind, befinden sich im unteren Hangbereich, wo die Böden mäßig fruchtbar und auf dem „Calcaire de Chassagne" oder dem Mergel aus dem Mitteljura entstanden sind, sowie vereinzelt auf den kieshaltigen Ablagerungen am Fuß der Hänge. Das Klima ist überwiegend kühl und ozeanisch, was durch die kontinentalen oder südlichen Einflüsse von der Rhône-Saône-Achse gemildert wird. Der ozeanische Charakter wird durch moderate und regelmäßige Niederschläge (ca. 750 mm pro Jahr) ohne ausgeprägte Sommertrockenheit verstärkt. Die Temperaturen sind mit einem Jahresdurchschnitt von 10,5 °C recht kühl. Die „Côte" östlich des Massivs des Morvan und der Plateaus des Burgunds liegt klimatisch geschützt, was ihr einen Vorteil mit Blick auf die Temperaturen sowie ein im Vergleich zum Rest der Region erhebliches Niederschlagsdefizit verschafft, was für den Qualitätsweinbau günstig ist (Föhneffekt).

b) - Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das Dorf Meursault scheint seit jeher ein Weindorf gewesen zu sein. Auch wenn es für das erste Jahrtausend unserer Zeit an Belegen fehlt, so gibt es ab dem 11. Jahrhundert zahlreiche Zeugnisse. Im Jahr 1098 spendete der Herzog von Burgund Odo I. seine Reben in der Nähe des Schlosses an die neu gegründete Abtei Cîteaux. Mithilfe weiterer Spenden konnten die Zisterziensermönche in Meursault ein beachtliches Weingut aufbauen, das den Bau eines Gärkellers erforderte: das heutige „Château de Cîteaux" im Dorfzentrum, in dem die Gewölbekeller aus dem 12. Jahrhundert nach wie vor erhalten sind. Das Weinbaugebiet „Meursault" ist seit jeher für seine Weißweine bekannt, obwohl dort auch Rotweine erzeugt werden. Jullien hielt im Jahr 1816 fest, dass die in Meursault erzeugten Weißweine üblicherweise unter dem Namen „Mont-Rachet" verkauft werden und der Name eindeutig eine Garantie für Qualität sei. In einer Zeit, in der die in Burgund erzeugten Weine gehobener Qualität mit überwiegender Mehrheit Rotweine waren, zeichnete sich „Meursault" durch die bedeutende Erzeugung von Weißweinen aus und

hob sich damit von den Nachbardörfern wie Pommard oder Volnay ab. Bereits in den 1940er-Jahren begannen einige Erzeuger von „Meursault“, ihre Weine in Flaschen zu vermarkten, und dies sowohl in Frankreich als auch im Ausland, wodurch eine neue Dynamik entstand, die sich schnell verbreitete und zur wichtigsten Vermarktungsart wurde. Im Jahr 1943 wurde vom französischen Staat eine Liste von „climats“ (gebräuchlicher Begriff, der meist in Verbindung mit dem Namen einer Lage benutzt wurde) des Weinbaugebiets „Meursault“ anerkannt, die mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden durften. Dabei handelte es sich um die bekanntesten „climats“, die 1860 von dem Comité de viticulture de l'arrondissement de Beaune (Ausschuss für Weinbau des Bezirks Beaune) in die erste oder zweite Klasse eingestuft wurden. Diese „climats“ sind im unteren Bereich der Hänge, auf Substraten aus Kalkstein oder Dolomit aus dem Mitteljura, gelegen. Die Rebstöcke werden gemäß den im Gebiet „Côte de Beaune“ geltenden Gepflogenheiten mit einer hohen Pflanzdichte von oftmals mehr als 9 000 Stöcken pro Hektar gepflanzt. Die Weine werden lange ausgebaut. Im Jahr 2010 werden im Weinbaugebiet „Meursault“ hauptsächlich Weißweine erzeugt und nur wenige Lagen sind mit schwarzen Rebsorten für die Erzeugung von Rotweinen bestockt. Das Weinbaugebiet umfasst etwa 400 ha, von denen 130 ha für die Angabe „premier cru“ abgegrenzt sind, mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von etwa 18 000 hl Weißwein und weniger als 400 hl Rotwein (2 % der Erzeugung).

c) - Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften der Erzeugnisse

Die Weißweine sind trocken und weisen ein üppiges Bukett auf, das sehr häufig von Röst- und Mandelnoten gekennzeichnet ist. Am Gaumen sorgt ein weicher Geschmack, der sich mit der für lagerfähige Weine erforderlichen Säure paart, für einen langen aromatischen Abgang. Die Weißweine mit dem Namen „Meursault“ zeichnen sich unter den Weinen aus Burgund durch ihre üppige und komplexe Ausdruckskraft aus.

Obwohl die Erzeugung von Rotweinen eher marginal ist, haben die Weine einen ebenso ursprünglichen Charakter. Es handelt sich um seltene Weine, deren Geschmack von roten Beeren und insbesondere von schwarzer Kirsche in Kombination mit ihrer Frische und Finesse geschätzt wird.

d) - Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das kühle ozeanische Klima in Verbindung mit einer besonders günstigen topografischen Lage, die sich durch ihre sanft abfallenden und nach Osten ausgerichteten Hänge auszeichnet, sowie die mit aus dem Jura stammendem Dolomit durchsetzten Kalk- oder Mergelböden tragen zur optimalen Entfaltung der autochthonen burgundischen Rebsorte Chardonnay B bei.

Das Gebiet „Meursault“ zeichnet sich durch eine vielfältige Landschaft mit unterschiedlichen topografischen und geologischen Gegebenheiten aus. Die Weißweine bringen, ebenso wie die Landschaft, verschiedene Nuancen zum Ausdruck, die durch die Angabe des jeweiligen „climat“, aus dem die Trauben stammen, hervorgehoben werden. Auch die Rotweine, die von an einigen wenigen Standorten angepflanzten Reben stammen, bringen diese Komplexität zum Ausdruck. Die Erzeuger konnten aus diesen außergewöhnlichen und für die Rebsorte Chardonnay B besonders vorteilhaften Gegebenheiten einen Nutzen ziehen, indem sie im Laufe der Generationen ein Know-how aufgebaut haben, das eine Erzeugung begünstigt, die mengenmäßig gering, aber von hoher Qualität ist, was sich in ihrer ausgezeichneten Lagerfähigkeit zeigt. Die Rebstöcke werden mit einer hohen Pflanzdichte gepflanzt. Die Weine werden üblicherweise mindestens sechs Monate lang ausgebaut, wodurch deren sichere Lagerfähigkeit gewährleistet wird, die je nach Eigenschaften von Jahrgang und „climat“ unterschiedlich ist. Im Jahr 1778 schrieb Abt Courtépée in seiner „Description générale et particulière du Duché de Bourgogne“ (Allgemeine und besondere Beschreibung des Herzogtums Burgund): „Ein gutes Weinbaugebiet, dessen Weißweine in ganz Frankreich bekannt sind. Zu den besten climats gehören Charmes, Perrières, Genevrières, Goutte d'Or usw.“ Die letztgenannten Weine sind alle mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet. Im Jahr 1816 führte Jullien die Rotweine mit dem Namen „Meursault“ in der vierten Klasse unter den Weinen gehobener Qualität aus Burgund an. Die Weißweine wurden in die zweite Klasse eingestuft, an deren Spitze „La Perrière“ stand. Die Erzeuger von „Meursault“, die Vorreiter im Bereich der Kommunikation waren, machten ihre Weine bereits seit 1923 bekannt, indem sie im Herbst ein großes geselliges Bankett organisierten, das als „La Paulée“ bezeichnet wurde, was ein regionaler Begriff für die Mahlzeit am Ende der Weinlese ist. Dabei ist es üblich, dass jeder teilnehmende Erzeuger einige gute Flaschen aus seinem Keller mitbringt, die dann von seinen Tischnachbarn verkostet werden. Diese Veranstaltung mit mehreren hundert Gästen hat eine internationale Dimension angenommen und wurde in Verbindung mit dem Festbankett der Chevaliers du Tastevin auf „Clos Vougeot“ und der berühmten Weinversteigerung im „Hospices de Beaune“ zu den „Trois Glorieuses“, die ein bedeutendes Fest in Burgund sind. Bei diesem Anlass wird im Übrigen von den Erzeugern jedes Jahr der „Prix de la Paulée de Meursault“ an einen namhaften Schriftsteller des Weinsektors verliehen.

„Meursault“ verdankt seinen Bekanntheitsgrad den Menschen, denen es gelungen ist, ihr Terroir zur Geltung zu bringen und ihre Leidenschaft zu kommunizieren und mit den Liebhabern großer Weine zu teilen. Die Weine mit dem Namen. „Meursault“ gehören zu den bekanntesten „crus“ (Weinlagen) des Gebiets „Côte de Beaune“. Sie haben im Laufe der Zeit einen Bekanntheitsgrad erlangt, der sie weltweit zum Archetyp großer trockener Weißweine macht.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

a) - Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch den traditionellen Begriff „premier cru“ ergänzt werden. Gemäß den Bestimmungen für Weine, die mit dem traditionellen Begriff „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, können hinter dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung die folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen (climats) stehen:

LISTE DER CLIMATS: — „Blagny“, - „Charmes“, - „Clos des Perrières“, - „Genevrières“, - „La Jeunellotte“, - „La Pièce sous le Bois“, - „Le Porusot“, - „Les Bouchères“ — „Les Caillerets“, - „Les Cras“, - „Les Gouttes d'Or“, - „Les Plures“, - „Les Ravelles“, - „Les Santenots Blancs“, - „Les Santenots du Milieu“, - „Perrières“, - „Porusot“, - „Sous Blagny“, - „Sous le Dos d'Ane“.

Der Name eines „climat“, der zusammen mit dem traditionellen Begriff „premier cru“ verwendet werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) - Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt, - diese in der Erntemeldung angegeben ist, - der Name der im Kataster geführten Einzellage nicht mit dem Namen eines „climat“ identisch ist, für das die Angabe „premier cru“ verwendet werden darf, - die Weine nicht von Reben der folgenden Parzellen der Gemeinde Meursault stammen: KATASTERSEKTION KATASTERNUMMER G 66, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86. BI 129, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139. BO 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 124, 126, 127, 128. BP 92, 93, 101, 102, 103, 104, 105. AK 94, 95, 96, 98, 99. AL 160, 162, 163, 173, 181, 182, 183, 184.

Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen der im Kataster geführten Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

c) - Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bourgogne“ oder „Grand Vin de Bourgogne“ angegeben werden.

d) - Wenn auf den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung die ergänzende geografische Bezeichnung „Côte de Beaune“ folgt, so steht diese ergänzende geografische Bezeichnung unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, ohne dass sich eine andere Angabe dazwischen befindet. Sie ist in Schriftzeichen gleicher Form, Größe und Farbe wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben.

e) - Die Rebsorte darf in der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht angegeben werden.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024:

— Departement Côte-d'Or: Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chambœuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur- Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Puligny-Montrachet, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Saint-Philibert, Saint-Romain, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht), Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot,

— Departement Rhône: Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Dracé, Emeringes, Fleurie, Frontenas, Gleizé, Jarnioux, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Portes des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon et Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht),

— Departement Saône-et-Loire: Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay-Saint-Ythaire, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-la-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly,

Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, La Vineuse-sur-Frégande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, La Vineuse und Massy entspricht), Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, Vinzelles und Viré,

— Departement Yonne: Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux-Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Montigny-la-Resle, Mouffy, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Sacy, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers und Yrouerre.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-f14f68d0-cb2a-49ca-9fa5-edd6b2828624